



## Messrahmenvertrag über die Durchführung der Messung bei Strom und Gas

zwischen

**SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG**  
Sandweg 22, 75179 Pforzheim

- Netzbetreiber -

und

---

---

**(Mustermann GmbH**  
Musterstraße 1, 10000 Musterstadt)

- Messstellenbetreiber/Messdienstleister -

### Identifikationsnummern

Netzbetreiber:

Messstellenbetreiber:

Messdienstleister:

Dieser Vertrag gilt für

Strom	<input type="checkbox"/>
Gas	<input type="checkbox"/>

## **1 Gegenstand des Messstellenrahmenvertrages**

- 1.1 Grundlagen des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung, die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (Geli Gas) der Bundesnetzagentur
- 1.2 Dieser Vertrag regelt die Voraussetzung sowie die Rechte und Pflichten zur Durchführung des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messstellenbetreiber/Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag ist anwendbar für:
- den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für Messstellen nach § 9 Abs. 1 MessZV,
  - den Messstellenbetrieb einschließlich der Messung für elektronisch ausgelesene Messstellen nach § 9 Abs. 2 MessZV,
  - den Messstellenbetrieb, wenn mit der Messung auf Wunsch des Anschlussnutzers ein anderer als Messstellenbetreiber beauftragt wurde. In diesem Fall entfallen für diese Messstellen diejenigen Regelungen dieses Vertrages, die ausschließlich die Messung betreffen.
- 1.4 Dieser Rahmenvertrag ist nicht anwendbar, wenn für die Messstellen ausschließlich die Messung vorgenommen werden soll. In diesem Fall ist der Messrahmenvertrag als gesonderter Vertrag abzuschließen.

## **2 Begriffsdefinitionen**

- 2.1 Messeinrichtung  
Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuereinrichtungen.
- 2.2 Elektronisch ausgelesene Messeinrichtung  
Messeinrichtungen, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 Messung  
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.
- 2.4 Werktag  
Alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24. Dezember und 31. Dezember gelten als Feiertage.

### **3 Anforderungen an die Messeinrichtung**

- 3.1 Der Messtellenbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen. Diese Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in angemessenem Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen sowie den individuell für die Messstelle festgelegten Mindestanforderungen entsprechen.
- 3.2 Die Messeinrichtung des Messtellenbetreibers muss den gesetzlichen Anforderungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere der BDEW- Richtlinie „MeteringCode 2006, Ausgabe 2008“ bzw. dem DVGW-Regelwerk) und den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1 – Technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität, vgl. auch Ziffer 14) genügen. Sie muss darüber hinaus eine Messung nach Ziffer 10 (Vorschrift zur Messung) ermöglichen.
- 3.3 Messeinrichtungen dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers oder auf Anlagen anderer Anschlussnehmer verursachen.

### **4 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messtellenbetreibers**

- 4.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messtellenbetreibers in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messtellenbetreiber mit der Durchführung des Messtellenbetriebs beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten.
- 4.2 Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Messtellenbetreiber bei der Anmeldung verpflichtet ist, anstatt der Übermittlung in Textform zu versichern, dass ihm die Beauftragung des Anschlussnutzers vorliegt. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messtellenbetreiber den Nachweis der Beauftragung zu führen.
- 4.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit dem Messtellenbetrieb beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messtellenbetreibers einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messtellenbetreiber zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.
- 4.4 Messeinrichtungen dürfen außer durch den Netzbetreiber
- in Niederspannung nur durch ein Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, das auch die Befähigung darüber nachweisen muss, falls erforderlich, Arbeiten unter Spannung durchführen zu können.
  - in den anderen Spannungsebenen durch hierzu qualifiziertes Personal, dessen Befähigung in geeigneter Weise gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen ist,
  - im Bereich des DVGW-Arbeitsblattes G 600 (DVGW-TRGI) nur durch ein in eine Verzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen.
  - im Bereich der DVBGW- Arbeitsblattes G 492 nur durch ein nach DVGW-Arbeitsblatt G 493-1 oder -2 zertifiziertes Unternehmen,
- nach denn allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert und unterhalten bzw. instandgehalten werden.

## **5 Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung**

- 5.1 Der Messstellenbetreiber meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er den Messstellenbetrieb und gegebenenfalls auch die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 4.1 dieses Vertrages ergeben,
  - Angaben zum Dienstleistungsumfang (Messstellenbetrieb und Messung oder nur Messstellenbetrieb)
  - gegebenenfalls die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 4.3 dieses Vertrages. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der neue Messstellenbetreiber bei der Anmeldung dem Netzbetreiber versichert, dass ihm die Kündigungsbestätigung vorliegt. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der neue Messstellenbetreiber einen entsprechenden Nachweis zu führen.
- 5.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich. Gegebenenfalls erforderliche Abstimmungen bzw. Termine des Messstellenumbaus sind zwischen den am Umbau beteiligten Vertragspartnern zu klären (Anlage 3 – Geschäftsprozesse).
- 5.3 Innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messstellenbetreiber mit, ob er die Anmeldung bestätigt, oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 5.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb oder den Messstellenbetrieb und die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 5.5 Sofern kein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, ist die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zum Messstellenbetreiber zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 5.6 Sofern ein Aus-/Einbau einer Messeinrichtung erfolgt, beginnt die Verantwortung des Messstellenbetreibers für Betrieb und Wartung mit dem Einbau und endet mit dem Ausbau der Messeinrichtung. Der Einbau hat innerhalb eines Monats ab Anmeldung der Messstelle zu erfolgen.
- 5.7 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

## **6 Installation der Messeinrichtungen**

- 6.1 Wird das Messgerät nicht elektronisch ausgelesen, und hat der Anschlussnutzer einen anderen als den Messstellenbetreiber mit der Messung beauftragt (Messdienstleister), darf der Messstellenbetreiber eine elektronisch ausgelesene Messeinrichtung nur einbauen, sofern Anschlussnutzer und Netzbetreiber ihr Rechtsverhältnis mit dem Messdienstleister für diese Messstelle beendet haben.

- 6.2 Das Zählverfahren für die Entnahmestelle legt der Netzbetreiber nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fest.
- 6.3 Die Installation der Messgeräte hat entsprechend den Einbauvorschriften des Herstellers, den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- 6.4 Der Einbau und die Freigabe der Messeinrichtung sind Voraussetzungen für die Inbetriebnahme einer Kundenanlage. Die Voraussetzungen zur Freigabe der betriebsbereiten Messeinrichtungen sind in Anlage 5 (Freigabe von Messeinrichtungen) geregelt.

## **7 Wechsel des Messstellenbetreibers**

- 7.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle des Übergangs des Messstellenbetriebs, dem neuen Messstellenbetreiber die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, soweit sie Verfügungsberechtigt sind – insbesondere den Zähler, Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen und bei Gasentnahmemessungen Druck- und Temperaturmesseinrichtungen – vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten.
- 7.2 Nimmt der Messstellenbetreiber das Angebot des Netzbetreibers nach Ziffer 7.1 nicht an, ist der Netzbetreiber berechtigt, seine vorhandenen technischen Einrichtungen zu einem vom Messstellenbetreiber zu bestimmenden Zeitpunkt unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 selbst zu entfernen.
- 7.3 Verzichtet der Netzbetreiber auf sein Recht zum Ausbau oder erfolgt der Ausbau nicht rechtzeitig und ist dies vom Netzbetreiber zu vertreten, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, die bisherige Messeinrichtung unter Beachtung von Satz 2 der Ziffer 5.2 auszubauen. Im Rahmen der vom Netzbetreiber vorgegebenen Geschäftsprozesse teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den beabsichtigten Zeitpunkt des Ausbaus mit.
- 7.4 Erfolgt ein Ausbau, ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, eine Messeinrichtung, die den Anforderungen in Ziffer 3 (Anforderungen an die Messeinrichtung) genügen muss, an der Messstelle, für die er den Messstellenbetrieb durchführt, auf eigene Kosten einzubauen.
- 7.5 Der Messstellenbetreiber stellt dem Netzbetreiber die ausgebauten technischen Einrichtungen auf dessen Wunsch zur Verfügung. Die Vertragsparteien treffen hierzu eine gesonderte Vereinbarung. Der Messstellenbetreiber bewahrt die ausgebauten technischen Einrichtungen sorgfältig auf und sichert diese gegen Beschädigungen und den unberechtigten Zugriff Dritter.
- 7.6 Das Recht des Netzbetreibers, auf eigene Kosten (zusätzliche) Messeinrichtungen einzubauen und zu betreiben, bleibt unberührt, es sei denn, dass dies dem Messstellenbetreiber oder dem Anschlussnutzer nicht zumutbar ist.
- 7.7 Der Messstellenbetreiber hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang des Messstellenbetriebs an einen dritten Messstellenbetreiber oder der Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber gemäß Anlage 3 (Geschäftsprozesse) mitzuteilen.

- 7.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV, mit dem Anschlussnutzer anlässlich des Messstellenbetriebs und gegebenenfalls der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.
- 7.9 Für den Fall, dass der Messstellenbetrieb endet oder der Messstellenbetreiber ausfällt und der Netzbetreiber zur Übernahme des Messstellenbetriebs verpflichtet ist, hat der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung dem Netzbetreiber entsprechend den Ziffern 7.1 bis 7.3 und 7.5 bis 7.7 anzubieten. Diese Regelung gilt entsprechend für den Übergang auf einen neuen Messstellenbetreiber.

## **8 Messstellenbetrieb**

- 8.1 Einbau, Betrieb, Wartung sowie der Ausbau der Messeinrichtungen sind sämtliche Aufgaben des Messstellenbetreibers. Er gewährleistet den einwandfreien Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber ist verpflichtet, die technischen Anforderungen des Netzbetreibers einzuhalten.
- 8.2 Der Messstellenbetreiber sichert (z.B. durch Plombierung) die Messeinrichtungen gegen unberechtigte Energieentnahme. Mit Einverständnis des Messstellenbetreibers kann der Netzbetreiber die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen auch selbst vornehmen.
- 8.3 Sofern Plomben des Netzbetreibers im Rahmen der Arbeiten des Messstellenbetreibers geöffnet werden müssen, hat der Messstellenbetreiber den Netzbetreiber unverzüglich zu informieren und auf eigene Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederverplombung zu sorgen. Die Plombe muss dem Messstellenbetreiber eindeutig zuzuordnen sein.
- 8.4 Werden Maßnahmen oder Arbeiten an den Messeinrichtungen durchgeführt, die Auswirkungen auf den Netzbetreiber oder netzgesteuerte Kundenanlagen haben können, ist vor Aufnahme der Arbeiten das Einverständnis des Netzbetreibers einzuholen.
- 8.5 Der Messstellenbetreiber hat die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen vorzunehmen, wenn der Netzbetreiber dies von ihm zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verlangt, insbesondere zur Durchführung einer Unterbrechung nach den §§ 17 und 24 der NAV und §§ 17 und 24 der NDAV. Den Zeitpunkt der Handlung gibt der Netzbetreiber vor; im Falle einer Unterbrechung ist die Messeinrichtung erforderlichenfalls auszubauen. Darüber hinaus muss der Netzbetreiber über diese Maßnahmen unverzüglich informiert werden.
- 8.6 Sofern der Messstellenbetreiber der Aufforderung nach Ziffer 8.5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist der Netzbetreiber berechtigt, seinerseits die notwendigen Handlungen vorzunehmen. Im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 NAV bzw. NDAV ist der Netzbetreiber berechtigt, auch ohne vorherige Aufforderung an den Messstellenbetreiber, die Unterbrechung und einen etwaigen Ausbau vorzunehmen. Der Netzbetreiber informiert den Messstellenbetreiber unverzüglich über Maßnahmen nach Satz 1 und 2.
- 8.7 Der Messstellenbetreiber darf Unterbrechungen der Anschlussnutzung, die der Netzbetreiber veranlasst hat, nicht ohne Zustimmung des Netzbetreibers wieder aufheben.

- 8.8 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers den Messstellenbetrieb für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen einem vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis der Messstellenbetrieb auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messstellenbetreiber erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

## **9 Kontrolle der Messeinrichtung, Störungsbeseitigung und Befundprüfung**

- 9.1 Liegen Anhaltspunkte für Störungen, Verlust, Beschädigungen, Manipulationen oder Manipulationsversuche der Messeinrichtungen vor, führt der Messstellenbetreiber nach eigener Kenntnisnahme oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber eine Kontrolle der Messstelle durch. Bei Gefahr im Verzug hat der Messstellenbetreiber unmittelbar die offenen und unter Spannung stehenden Anlagenteile gefahrlos zu machen bzw. die Hauptabsperreinrichtung zu schließen, damit die Gaszufuhr unterbrochen wird und Gefahren abgewendet werden. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.
- 9.2 Der Messstellenbetreiber hat eine Störungsannahme vorzuhalten. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Erfolgt im Störfall innerhalb eines Zeitraums von einem Werktag keine Rückmeldung über die Störungsannahme bzw. innerhalb einer angemessenen Frist keine Störungsbeseitigung, kann der Netzbetreiber die Störung auf Kosten des Messstellenbetreibers beseitigen oder einen Dritten mit der Störungsbeseitigung beauftragen.  
Als angemessen gilt, soweit nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien und dem Anschlussnutzer abweichendes vereinbart wird:
- bei Lastprofileinrichtungen in Niederspannung bzw. Niederdruck (Arbeits- bzw. Volumenmesseinrichtungen) eine Frist von 10 Werktagen,
  - bei Lastgangmessungen in der Mittel- und Hochspannung bzw. im Mittel- und Hochdruck eine Frist von 2 Werktagen,
  - in anderen Fällen eine Frist von 4 Werktagen
- 9.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand der Messeinrichtung zu überprüfen, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Messung bestehen.
- 9.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach § 32 Abs. 1, 1a und 3 der Eichordnung oder einer Nachfolgevorschrift, durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes zu verlangen. Stellt der Netzbetreiber den Antrag auf Nachprüfung nicht beim Messstellenbetreiber, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Beantragt der Netzbetreiber eine solche Befundprüfung, ist der Messstellenbetreiber zum Wechsel der Geräte, zur Übergabe der ausgebauten Messeinrichtung an die Prüfstelle und zur Unterrichtung des Netzbetreibers verpflichtet. Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Nachprüfung, sonst der Netzbetreiber.
- 9.5 Die Ergebnisse der Messstellenkontrolle, der Störungsannahme, der Maßnahme zur Störungsbeseitigung und einer etwaigen durch den Messstellenbetreiber oder einen Dritten veranlassten Befundprüfung sind dem Netzbetreiber vom Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

## **10 Zusätzliche Pflichten des Messstellenbetreibers bei gleichzeitiger Übernahme der Messung**

- 10.1 Ist der Messstellenbetreiber nach Ziffer 1.3 Spiegelstrich 1 und 2 auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters tätig, für den zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.
- 10.2 Der Messdienstleister hat die Aufforderung nach § 21b Abs. 2 Satz 1 Nr.2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand des Vertrages.
- 10.3 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage1), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage3) ergeben, weitergeben.
- 10.4 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffern 5.5 und 5.6) sowie zu denjenigen Turnusablezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18a und 18b StromNZV, die §§ 38a und 38b GasNZV, etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 10.5 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 10.6 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
- 10.7 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende 1/4-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn, der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Leistungsmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 10.8 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 10.9 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbstablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 10.10 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.

- 10.11 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 10.12 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen oder den Messdienstleister zu einer Überprüfung der Messwerte aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 10.13 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.
- 10.14 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

## **11 Pflichten des Netzbetreibers**

- 11.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 11.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18b StromNZV, §§ 38 bis 38b GasNZV) sind Aufgaben des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messstellenbetreiber/Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 11.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur unverzüglichen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetreibers und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 11.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messstellenbetreiber vor Aufnahme der Arbeiten zu informieren, soweit eine Benachrichtigung rechtzeitig möglich ist und die Beseitigung der Störung nicht verzögern würde. Ist die Benachrichtigung nicht rechtzeitig möglich, ist die Information unverzüglich nachzuholen.
- 11.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 11.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messstellenbetreiber/Messdienstleister zu erbringen.

## **12 Ende des Messstellenbetriebs/der Messdienstleistung**

- 12.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 12.2 Sofern der Messstellenbetrieb/die Messstellendienstleistung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messstellenbetreiber / Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 12.3 Wenn einzelne Messstellen des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters wesentlich von den Mindestanforderungen des Netzbetreibers an die Messeinrichtung (Anlage 1) abweichen, und / oder der Netzbetreiber nach berechtigter Änderung der Mindestanforderungen (vgl. Ziffer 14) dem Messstellenbetreiber ausreichend Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb/Messung für diese Messstellen zu beenden.
- 12.4 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messstellenbetrieb / die Messdienstleistung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messstellenbetreiber hierüber unterrichten und einen unterbrechungsfreien Messzugang, soweit möglich mit dem neuen Netzbetreiber abstimmen.

## **13 Erfüllung einheitlicher Vorschriften**

- 13.1 Der Messstellenbetreiber ist im Blick auf die Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und ist verantwortlich für die Einhaltung aller aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen.
- 13.2 Der Messstellenbetreiber ist insbesondere verantwortlich für die Vorhaltung und Dokumentation eichrechtlich relevanter Daten sowie für die Erteilung der Auskunft an die Eichaufsichtsbehörden.
- 13.3 Der Messstellenbetreiber zeigt überwachungspflichtige Arbeiten an Messeinrichtungen im Sinne der eichrechtlichen Vorschriften (z.B. Anwendung des Stichprobenverfahrens) bei der zuständigen Eichaufsichtsbehörde und beim Netzbetreiber an. Hierzu zählt auch die Mitteilung an den Netzbetreiber des im Rahmen der Stichprobenprüfung erforderlichen, eventuell mehrfachen Zählerwechsels.

## **14 Mindestanforderungen an die Messeinrichtung**

- 14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister einzuhalten sind.
- 14.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Messeinrichtungen sowie deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren

und störungsfreien Versorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

- 14.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderung wird der Netzbetreiber den Messstellenbetreiber/Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.
- 14.4 Sofern auf einer Messstelle wegen baulicher Veränderungen, einer Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers oder einer Änderung des Netznutzungsvertrages andere Mindestanforderungen anzuwenden sind, ist der Netzbetreiber berechtigt mit einer Frist von zwei Monaten vom Messstellenbetreiber/Messdienstleister Anpassungen zu verlangen.

## **15 Datenaustausch und Datenverarbeitung**

- 15.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messstellenbetreiber / Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 15.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung § 12 Abs. 1 MessZV.
- 15.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messstellenbetreiber / Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 15.4 Die Vertragsparteien werden im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und

Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiter zugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

## **16 Haftung**

- 16.1 Der Messstellenbetreiber haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die Messeinrichtung selbst oder deren fehlerhaften Einbau, Ausbau, Betrieb oder Wartung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 16.2 Ist der Messstellenbetreiber/Messdienstleister auch für die Messung zuständig, haftet er auch für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Haftung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

- 16.3 Tritt ein Fall von Ziffer 8.5, 8.6 (Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Messstellenbetreiber) ein, ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Messstellenbetreiber nach § 4 Abs. 6 Satz 2 MessZV von sämtlichen Schadensersatzforderungen freizustellen, die sich aus einer unberechtigten Handlung ergeben können.
- 16.4 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber / Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

## **17 Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 17.1 Der Rahmenvertrag tritt mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- 17.2 Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber, so gelten die Bestimmungen des Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Parteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist.
- 17.3 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

Dieses gilt nicht, wenn die Folgen dieser außerordentlichen Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen.

Sofern der Verstoß ausschließlich bestimmte Messstellen oder Messtellenarten betrifft, wird der Netzbetreiber die Kündigung nur für die betroffenen Messstellen aussprechen.

## **18 Schlussbestimmungen**

- 18.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 18.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.
- 18.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht

mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, die für den Netzbetreiber zwingend sind, wird der Vertrag unverzüglich angepasst und dem Messstellenbetreiber angeboten.

- 18.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID- Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.
- 18.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 18.6 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Pforzheim.

## 19 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- |          |   |
|----------|---|
| Anlage 1 | Technische Mindestanforderungen an die Messeinrichtung                    |
| Anlage 2 | Mindestanforderungen an Datenaustausch und Datenqualität                  |
| Anlage 3 | Geschäftsprozesse   |
| Anlage 4 | Ansprechpartner   |
| Anlage 5 | Freigabe von Messeinrichtungen  |
| Anlage 6 | Einzelheiten zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung |
| Anlage 7 | Preisblatt  |

Pforzheim, \_\_\_\_\_

SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co KG  
(Netzbetreiber)

Messstellenbetreiber

## **Anlage 1 – Technische Mindestanforderungen Messeinrichtung**

Es gelten die jeweiligen technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen für Strom und Gas der SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH & Co. KG als Netzbetreiber. Diese sind auf der Homepage unter [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) veröffentlicht.

## Anlage 2 – Mindestanforderungen an Datenaustausch und Datenqualität

### 1. Datensätze

Für den Austausch von Meldungen zu Stammdaten des Messdienstleisters und der Messstelle gelten abhängig vom jeweils anzuwendenden Geschäftsprozess die nachstehenden Datensätze. Der Austausch erfolgt im CSV-Format. Der Netzbetreiber stellt dem Messdienstleister auf Wunsch einen Satz Musterdatensätze in elektronischer Form zur Verfügung.

### 2. Datensatzausprägungen

Folgende Datensatzausprägungen<sup>(1)</sup> in Geschäftsprozessen sind festgelegt:

MDL- Wechsel Kündigung	zwischen MDL N und MDL A
MDL- Wechsel Beginn (Anmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber
MDL- Wechsel Ende (Abmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber
Neuanlage Beginn (Anmeldung)	zwischen MDL N und Netzbetreiber

<sup>(1)</sup> Für jede Datensatzausprägung muss eine separate Datei verwendet werden.

### 3. Angaben zu den Geschäftspartnern

Angaben zu den Geschäftspartnern <sup>(2)</sup> Feldbezeichnung Kopfdaten	Angaben zu den MDLN	Angaben zu MDLA	Angaben zu Netzbetreiber
ILN-Nr. oder VDEW-Code-Nr.	Muss	Muss	Muss
Name Geschäftspartner	Muss	Muss	Muss
Straße	Muss	Muss	Muss
PLZ	Muss	Muss	Muss
Ort	Muss	Muss	Muss
Telefon	Muss	Muss	Muss
E-Mail	Muss	Muss	Muss

<sup>(2)</sup> Absender und Empfänger werden bei der Rückmeldung gegenüber der ursprünglichen Meldung nicht verändert.

### 4. E-Mail-Adresse

Die für den Messdienstleisterwechsel gültige E-Mail-Adresse lautet:

**Edi-clearing@stadtwerke-pforzheim.de**



## Anlage 3: Geschäftsprozesse

### Legende:

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder exellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung	Kündigung Antwort	Anmeldung	Anmeldung Antwort	Abmeldung	Abmeldung Antwort	Übernahmedatum	Gerätewechsel	Ver- päng- er
				MDLN	MDLA	MDLN	VNB	MDLN	VNB	MDLA	VNB	
14	Anschlussnehmer Straße	alphanumerisch	Anschlussnehmer Straße	X	X	X	X	X	X	X	X	
15	Anschlussnehmer Haus-Nr	alphanumerisch	Anschlussnehmer Haus-Nr	X	X	X	X	X	X	X	X	
16	Anschlussnehmer Haus Nr Zusatz	alphanumerisch	Anschlussnehmer Haus-Nr Zusatz	X	X	X	X	X	X	X	X	
17	Anschlussnehmer PLZ	numerisch	Anschlussnehmer PLZ	X	X	X	X	X	X	X	X	
18	Anschlussnehmer Ort	alphanumerisch	Anschlussnehmer Ort	X	X	X	X	X	X	X	X	
19	Sparte	numerisch	01 = Strom 02 = Gas 99 = spartenübergreifend	X	X	X	X	X	X	X	X	
20	Zählerart	alphanumerisch	Anzahl Phasen, Anzahl der Zählerwerke, Z.B. "Wechselstrom Eintarif" oder "Drehstrom Zweitarif" oder "Drehstrom Eintarif"		X	X	X	X	X	X	X	
21	Zählernummer	numerisch	Zählernummer des Messgerätes	X	X	X	X	X	X	X	X	
22	Stand HAT	numerisch	Zählerwerksstand HT (Hochtarif)							X	X	
23	Status Messwert	alphanumerisch	W = wahrer Wert E = Ersatzwert							X	X	
24	Stand NT	numerisch	Zählerwerksstand NT (Hochtarif)							X	X	
25	Status Messwert NT	alphanumerisch	W = wahrer Wert E = Ersatzwert							X	X	

## Anlage 3: Geschäftsprozesse

### Legende:

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder excellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung		Anmeldung		Abmeldung		Übernahme		Gerätewechsel		Empfänger
				MDLN	MDLA	MDLN	VNB	MDLN	VNB	MDLA	VNB	MDLN	MDLN	
26	Anzahl Stellen Zählerwerk	numerisch	Anzahl der Stellen im Zählerwerk: Vorkomma, Nachkomma, z.B. 6,1 = 000000,0					X	X	X	X			
27	Abrechnungsfaktor	numerisch	Wandlerfaktor, 1 wenn keine Stromwandler eingesetzt sind		X	X	X	X	X	X	X	X		
28	Ablesemaßeinheit	alphanumerisch									X	X		
29	Ablesemonat	alphanumerisch	Monat Ablesung				X							
30	Ablesezeitraum	alphanumerisch					X							
31	Lastprofilverfahren	alphanumerisch	Standardlastprofil, Lastgangmessung	X	X	X	X	X	X					
32	Art der Messwerte/OBIS	alphanumerisch	Definiert die Mindestanforderungen an die bereitzustellenden Zähldaten, z.B.: 1-1:1.8.0 (Elektrizität, Wirkleistung, Summe der Phasen Wirkleistung, Zählerstände, Tariflos)				X				X	X		
33	Anforderungen an Messstelle	alphanumerisch	Besondere Anforderungen an die Messtelle, z.B. Zählerstecksystem (SIKUZET), Baustrom		X		X							
34	Antwort zum Vorgang	alphanumerisch	analog Lieferantenwechsel, z.B.: E15 = Zustimmung ohne Korrekturen E07 = Zustimmung mit Korrekturen Z01 = Zustimmung mit Terminänderung E09 = Ablehnung Lieferadresse nicht im Verteilnetz E10 = Ablehnung Lieferadresse nicht identifizierbar		X		X		X					

### Anlage 3: Geschäftsprozesse

**Legende:**

MDLA = Messdienstleister Alt

MDLN = Messdienstleister Neu

X = Muss und Soll, sofern die Daten vorliegen

Format = CSV oder excellebares XML

Version 2.0 vom: 31.10.07

Nr.	Feldtitel	Wert	Beschreibung	Kündigung		Anmeldung		Abmeldung		Übernahmedatum	Gerätewechsel	Empfänger
				MDLN	MDLA	MDLN	VNB	MDLA	VNB	MDLN	MDLN	
35	Bemerkung zur Antwort	alphanumerisch	analog Lieferantenwechsel, Freitext zur Ergänzung von Rückmeldeinformation		X		X		X			
36	Beginn Datum	TT.MM.JJJJ	Datum Beginn des Messstellenbetriebs, bei Anmeldung oder z.B. Datum Zählereinbau			X	X			X		
37	Ende Datum	TT.MM.JJJJ	Datum Ende des Messstellenbetriebs, bei Kündigung oder z.B. Datum Zählerausbau	X	X			X	X		X	
38	Änderung Datum	TT.MM.JJJJ	Geändertes Datum falls von Beginn oder Ende abweichend		X		X		X			
39	NT-Zeit Werktags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Werktagen, mehrere durch Komma getrennt				X					
40	NT-Zeit Samstags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Samstagen, mehrere durch Komma getrennt				X					
41	NT-Zeit Sonn- und Feiertags	hh:mm - hh:mm	NT Zeit an Sonn- und Feiertagen, mehrere durch Komma getrennt				X					
42	NT-Zeit Sonstige	TT.MM; hh:mm - hh:mm	Datum, NT Zeit an sonstigen Tagen, mehrere durch Komma getrennt				X					
43	Modemart	alphanumerisch	bei ZFA A = analog G = GSM S = sonstiges							X	X	
44	Telefonnummer des Modems	alphanumerisch	bei ZFA							X	X	

### Anlage 3: Geschäftsprozesse / Allgemeines

Feldtitel	Wert	Beschreibung
Absenderbezeichnung	numerisch	VDEW-Code oder ILN-Nummer
Absendername	alphanumerisch	Name des Geschäftspartners
Empfängerbezeichnung	numerisch	VDEW-Code oder ILN-Nummer
Empfängername	alphanumerisch	Name des Geschäftspartners
Nachrichtenname	alphanumerisch	"Kündigung" = Der MDLN kündigt die Messdienstleistung beim MDLA "Antwort Kündigung" = Der MDLA beantwortet die Kündigung durch den MDLN "Anmeldung" = Der MDLN meldet die Messdienstleistung beim VNB an "Antwort Anmeldung" = Der VNB beantwortet die Anmeldung durch den MDLN "Abmeldung" = Der MDLA meldet die Messdienstleistung beim VNB ab

## Anlage 4 – Ansprechpartner

### Ansprechpartner des Netzbetreibers

	Name	Telefon	E-Mail
Vertragsmanagement	Herr Metzger	07231/ 392580	<a href="mailto:Lothar.Metzger@stadtwerke-pforzheim.de">Lothar.Metzger@stadtwerke-pforzheim.de</a>
Messdienstleisterwechselprozess	Frau Laube	07231/ 393980	<a href="mailto:Edi-Clearing@stadtwerke-pforzheim.de">Edi-Clearing@stadtwerke-pforzheim.de</a>
Zählerwesen	Herr Ochs	07231/ 392816	<a href="mailto:Edi-Clearing@stadtwerke-pforzheim.de">Edi-Clearing@stadtwerke-pforzheim.de</a>

## **Anlage 5 – Freigabe von Messeinrichtungen**

Die Installationsanmeldung des Vertragsinstallationsunternehmens mit der Bestätigung der ordnungsgemäßen Errichtung und Prüfung der Kundenanlage erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln und Technik.

Die für die Inbetriebsetzung nötigen Unterlagen stellt der Netzbetreiber auf seiner Homepage [www.stadtwerke-pforzheim.de](http://www.stadtwerke-pforzheim.de) zur Verfügung.

## **Anlage 6 – Einzelheiten zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

### **Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

- 1 Soweit dem Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, der Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs-, Instandhaltungs- oder sonstigen betriebsnotwendigen Arbeiten und zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, die Störung unverzüglich zu beheben.
- 2 Der Messstellenbetreiber unterrichtet den Netzbetreiber rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung in geeigneter Weise, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der Messstellenbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. In diesen Fällen teilt der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber den Grund der Unterbrechung unverzüglich nachträglich mit.
- 3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückflüsse auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Einstellung ist auch zulässig, wenn die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitäts-, des Gasversorgungsnetzes gefährdet oder gestört ist und die Einstellung zur Beseitigung der Gefahr erforderlich ist.

- 4 Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber unverzüglich unter Angabe der Gründe mit, wenn er die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Kundenanlage vom Netz trennt. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Trennung.

## Anlage 7 – Preisblatt

Die Preise für Einbau, Ausbau, Umbau, Entsorgung sowie alle weiteren Preisbestandteile, die bei einem Messstellenbetreiberwechsel anfallen, können bei den unten angegebenen Ansprechpartnern angefordert werden.

Name	Telefon	Fax	E-Mail